



NIEDERSCHRIFT

über die am

Donnerstag, den 19. Dezember 2019, um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lurnfeld
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende:			
GV-Mitglieder:	Bgm. Gerald Preimel	SPÖ	
	Vzbgm. Siegfried Otto Mohl	SPÖ	
	Vzbgm. Lorenz Podesser	LFL	
	Ing. Klaus Pirkebner	FPÖ	
GR-Mitglieder:	Sabine Harder	SPÖ	
	Hans-Jörg Unterkofler	SPÖ	
	Siegfried Werner Mohl	SPÖ	
	Ivo Brandstetter	SPÖ	
	Ulrike Nischelbitzer	SPÖ	
	Alfred Winkler	LFL	
	Patrick Stuppig	LFL	
	Bernd Jahn	FPÖ	
Harald Haßlacher	FPÖ		
Jonathan Egger	FPÖ		
Entschuldigt:	GV Ing. Martin Granig	SPÖ	
	Dieter Hasslacher	SPÖ	
	Alfred Kreiner	LFL	
	Silke Kohlmaier	LFL	
	Stephan Schmölzer	FPÖ	
Ersatzmitglieder:	Martin Koderle	SPÖ	
	Klaus Steinacher	SPÖ	
	Peter Schober	LFL	
	Stefan Haslacher	LFL	
	Klaus Hofmann	FPÖ	
Weiters anwesend:	AL ⁱⁿ Mag. ^a Jutta Gröppel		
Schrifführerin:	Gisela Burger		
Zuhörer:	6 Personen		

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat vollzählig vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt Zuhörer und Gemeinderatsmitglieder. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Herr Klaus Hofmann wurde als Ersatzmitglied des Gemeinderates bisher noch nicht angelobt, daher legt er vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

GV Ing. Klaus Pirkebner übergibt dem Bürgermeister einen Antrag, die Mitgliedschaft an der KEM-Region betreffend. Der Vorsitzende liest diesen vor:

ANTRAG:***Austritt aus der Klima- und Energie-Modellregion (KEM)-Mitgliedschaft 2018-2021***

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen wir, die Unterzeichnenden, folgenden Antrag ein:

Wir beantragen die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft bei der Klima- und Energie-Modellregion (KEM).

Begründung:

Aufgrund vorhandener Zweifel am wirtschaftlichen Nutzen einer KEM-Mitgliedschaft für die Marktgemeinde Lurnfeld wurde vor der Gemeinderatssitzung am 11.10.2018 um Übermittlung einer Aufstellung ersucht, wo ersichtlich ist, welche Förderungen nur bei einer KEM-Mitgliedschaft lukriert werden können.

Die daraufhin in der Gemeinderatssitzung vom 11.10.2018 erhaltene Information, wonach für das Bauvorhaben Umbau/Sanierung der ehem. Volksschule Möllbrücke KEM-Fördermittel i.H.v. 100.000,- EUR zur Verfügung stehen, war für uns Grundlage für den gefassten Gemeinderatsbeschluss.

Da diese Förderung unseren Informationen nach nun doch nicht bzw. nicht aus dem Titel einer KEM-Mitgliedschaft gewährt wird, beantragen wir den vorzeitigen Austritt aus der Klima- und Energie-Modellregion (KEM).

Außerdem soll überprüft werden, ob eine Rückforderung der bisher getätigten Mitgliedsbeiträge aufgrund der dem GR-Beschluss vom 11.10.2018 gelegenen Informationen rechtlich möglich ist.

GV Ing. Klaus Pirkebner
GR Bernd Jahn
GR Harald Haßlacher
GR Jonathan Egger

Auf Vorschlag des Bürgermeisters weist der Gemeinderat diesen Antrag dem Ausschuss für Angelegenheit der Familien, Soziales, Schulen, Kindergarten, öffentliche Sicherheit, Umweltschutz und Friedhöfe zu. Der Antrag liegt dem Original dieser Niederschrift als Anlage 1 bei.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen. Davon wird kein Gebrauch gemacht.

Da keine Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese, wie folgt, dar:

Tagesordnung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Stellenplan 2020
3. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2019
4. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2020
5. Voranschlag 2020 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
 - a. Verordnung
 - b. Deckungsfähigkeit
 - c. Kassenkredit
6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2020 – 2024
7. Umbau/Sanierung Wohnhaus I – Mölltalstraße 28 (ehem. Volksschule Möllbrücke)
 - a. Erweiterung Finanzierungsplan
 - b. Kreditvergaben
8. Sanierung Gemeindestraßen 2018 - 2020 – Erweiterung Finanzierungsplan
9. Ortsentwicklung - Neugestaltung des Dorfplatzes Möllbrücke
10. Ansuchen des Vereins „Die weißen Murmeltiere“ – Bestands- und Benützungsvertrag Vereinsraum Pusarnitz
11. Veranstaltungsräume in der Gemeinde
 - a. Anpassung der Tarife für die Veranstaltungsräume
 - b. Merkblatt Veranstaltungszentrum Möllbrücke - Hausordnung
 - c. Merkblatt Kultursaal Pusarnitz - Hausordnung
12. Mölltaler Geschichtenfestival – Grundsatzbeschluss für Teilnahme
13. Anpassung der Ortstaxenverordnung
14. Berichte

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

15. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern werden GR Bernd Jahn und GR Alfred Winkler bestimmt.

2. Stellenplan 2020

Der Bürgermeister ersucht die Amtsleiterin um eine kurze Erläuterung. Diese berichtet, dass der Stellenplan bereits vom Gemeindeservicezentrum und der Gemeinderevision (AKL, Abteilung 3) begutachtet wurde. Gegenüber 2019 wurde der Stellenplan für 2020 insofern abgeändert, als dass

- de Planstelle P5, Dienstklasse III, Modellstelle TH-RP3A einer Raumpflegerin im VAZ und Feuerwehrhaus Möllbrücke, Friedhof und Grünraumpflege auf 50% einer Vollbeschäftigung (bisher 40%) angehoben wurde und
- aufgrund der Umstrukturierung im Kindergarten (durch das Altersteilzeitmodell bedingte Blockfreizeit ab April 2020 der bisherigen Kindergartenleiterin) eine Planstelle EP-PL1, Stellenwert 42 mit 87,5% einer Vollbeschäftigung, anstatt der bisherigen KIGA-Leitung EP-PL1, Stellenwert 42 und 85% einer Vollbeschäftigung ersetzt wird.

Der abgeänderte Stellenplan für 2020 kann mit sieben Planstellen in der allgemeinen Verwaltung, 16 Planstellen, für die ein dauernder Bedarf besteht, beschlossen werden. Saisonstellen sind nicht mehr in den Stellenplan aufzunehmen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung über den Stellenplan 2020, wie oben ausgeführt, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2019

Wie bereits in der Gemeindevorstandssitzung besprochen, stellt der Vorsitzende den

Antrag, diesen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil dieser Sitzung zu behandeln.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2020

Bei der Neukalkulation der Verrechnungsstundensätze basierend auf den Rechnungsabschlussdaten 2018 und der laufenden Ausgaben 2019 hat sich ergeben, dass die Stundensätze der Arbeiter und auch die der Fahrzeuge, Maschinen und Zusatzgeräte für 2020 nicht erhöht werden müssen.

Eine Kalkulation der Verrechnungsstundensätze für das Kommunalgerät Holder ist erst nach Ablauf des Jahres 2019 möglich, wenn die tatsächlichen Einsatzstunden ersichtlich sind und soll mit dem ersten Nachtragsvoranschlag beschlossen werden.

Demzufolge stellen sich die Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2020 wie folgt dar:

Verrechnungsstundensätze 2020			
Art	VA 2020	Vergleich VA 2019	
a) Arbeiter	€ 28,30	€ 28,30	
b) Fahrzeuge			
Traktor	€ 34,30	€ 34,30	
Renault Pritschenwagen	€ 18,00	€ 18,00	
Fiat Strada	€ 11,10	€ 11,10	
c) Geräte (ohne Fahrer)			
Schneefräse	€ 19,70	€ 19,70	
Rasentraktor	€ 24,40	€ 24,40	
Rasenmäher (alle)	€ 6,00	€ 6,00	
d) Zusatzgeräte (ohne Lenker und ohne Fahrzeug)			
Streugerät	€ 8,40	€ 8,40	
Seitenmulchgerät	€ 9,90	€ 9,90	

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der Beibehaltung der Verrechnungsstundensätze aus dem Jahr 2019 für Arbeiter, Fahrzeuge und Maschinen für das Haushaltsjahr 2020, wie oben angeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Voranschlag 2020 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

- a. Verordnung
- b. Deckungsfähigkeit
- c. Kassenkredit

Die Amtsleiterin, Frau Mag.^a Jutta Gröppel, erläutert kurz die wesentlichen Änderungen durch die VRV 2015.

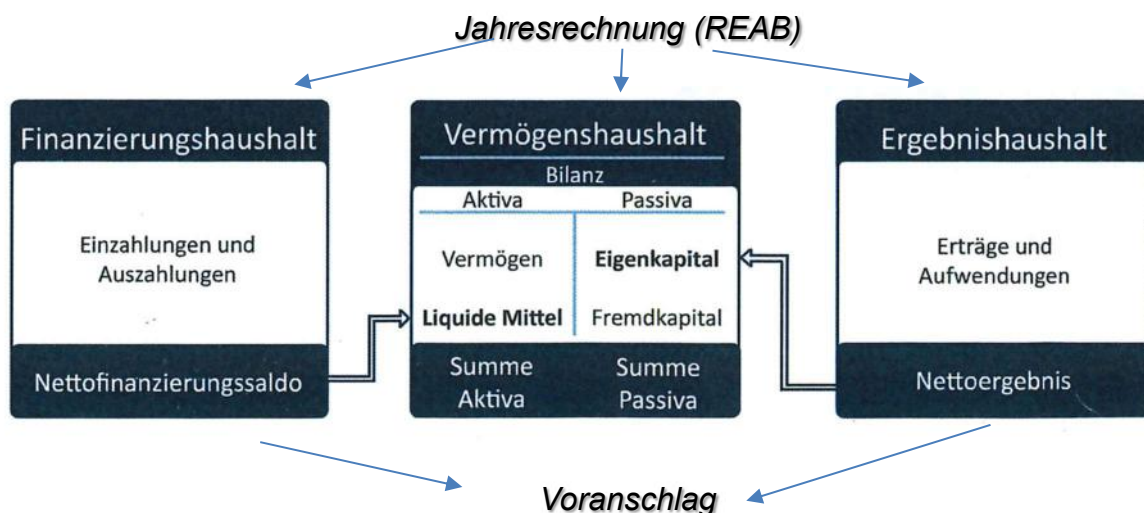
Bisher: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 1997 in Verbindung mit der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – Kameralistik

Einzahlungen
- Auszahlungen

= **Sollüberschuss**

- ➔ Ausschließlich Erfassung von **Zahlungsströmen** (Zu- und Abfluss von liquiden Mitteln)
- ➔ Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt getrennt
 - Keine Vermögensbetrachtung
 - Keine Abschreibung
 - Keine Rückstellungen
 - Keine periodenreine Betrachtung etc.

Ab 2020: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in Verbindung mit dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – integrierter Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt (= 3 Komponenten Haushalt)



Voranschlag: Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Jahresrechnung (REAB): Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt

Zusammenhang:

Ergebnishaushalt:

- Erträge und Aufwendungen periodengerecht
- Zuordnung nach dem tatsächlichen Wertverbrauch und Wertzuwachs (unabhängig von konkreten Zahlungsmittel-abfluss oder -zufluss)

Finanzierungshaushalt:

- wie bisher: Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen
- Operative Gebarung: Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltung und der Transfers
- Investive Gebarung: Ein- und Auszahlungen aus Investitionen, Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und Kapitaltransfers
- Differenz Ein- u. Auszahlungen **Nettofinanzierungssaldo**

Vermögenshaushalt:

- Darstellung der kurz- und langfristigen Vermögenswerte und Fremdmittel
- **Nur** in Form einer Jahresrechnung (Rechnungsabschluss)

Der Rechnungsabschluss 2019 muss bis 28. Feber 2020 beschlossen werden. Weiters erklärt sie, dass den einzelnen Fraktionen ein neuer Voranschlag ausgeteilt wurde, da sich bei der Begutachtung der Abt. 3 – Revision, AKL einige kleinere Änderungen ergeben haben, die nun eingebaut wurden. Es handelt sich hierbei um:

- Verfügungsmittel müssen 2020 aufgrund einer gesetzlichen Übergangsbestimmung in derselben Höhe wie 2019 veranschlagt werden, d.h. wieder EUR 18.200,00 (im Entwurf waren es EUR 26.800,00 auf Grund neuer gesetzlicher Vorgaben)
- Schulerhaltsbeitrag für Berufsschulen wurde um EUR 1.300,00 erhöht
- Passivierung der Interessentenbeiträge
- BZ-Mittel für Rückzahlung Parkplatz

Anschließend erläutert sie nachstehende textliche Erläuterungen sowie den Entwurf der Verordnung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020.

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Es sind Maßnahmen erforderlich um den Gebührenhaushalt weiterhin ausgleichen zu können bzw. Zahlungsmittelreserven zu bilden. Weitere Maßnahmen sind notwendig um auch zukünftig einen Ausgleich vom Ergebnishaushalt bzw. Finanzierungshaushalt zu erzielen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Insgesamt zeigt sich, dass der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt 2020 nach der VRV 2015 iVm dem K-GHG zwar ausgeglichen werden kann, jedoch beinahe alle Reserven der Gemeinde (inkl. Großteil des Gemeindefinanzausgleiches) dafür verwendet worden sind.

Zurückzuführen ist diese Situation auf die zusätzlichen Ausgaben in den Bereich Rückstellungen, Pensionsfondszahlungen, Mehrausgaben der Umlagen (Beitrag Krankenanstalten, Kostenanteil K-MSG, usw.) und natürlich der Abschreibung für Abnutzung.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.392.800,00
Aufwendungen:	€	5.465.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	73.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	0,00
--	---	------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.219.700,00
Auszahlungen:	€	5.002.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	217.000,00
---	---	------------

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Ergebnishaushalt und der Finanzierungshaushalt 2020 nach der VRV 2015 konnte zwar dank Reserven der allgemeinen Rücklage (Sollüberschuss aus Vorjahren) und dem Gemeindefinanzausgleich ausgeglichen werden, jedoch nur für das heurige Finanzjahr, da die Ausgaben mittelfristig stärker steigen als die Einnahmen. Die Mehrausgaben der Umlagen (Pensionsfondszahlungen, Beitrag Krankenanstalten K-KAO, Mindestsicherung K-MSG, Chancengleichheitsgesetz K-ChG,.....) kann mit der Steigerung bei den Ertragsanteilen nicht abgedeckt werden.

Besonders negativ wirkt sich die Veranschlagung der AfA (Abnutzung für Absetzung) auf den Ergebnishaushalt 2020 aus. Der Gemeindefinanzausgleich von € 162.000 wurde im VA 2020 integriert. Dieses Geld kann somit nicht mehr für Investitionen verwendet werden.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde hat sich an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Marktgemeinde Lurnfeld ist bestrebt, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein 0-Defizit im Maastricht-Ergebnis zu erzielen.

Der Entwurf der Verordnung über den Voranschlag 2020 wurde bereits vorberaten und wird nun nach Vorlage beim AKL mit den berechtigten Beträgen dargestellt :



**Marktgemeinde Lurnfeld
- Finanzverwaltung -**

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
Tel. Nr. 04769/2211-42 Fax: 04769/2211-10

F:\Finanzverwaltung\Voranschlag NVA\Kundmachungen_Deckblatt_VO_Beschluss etc\VA ab 2020\Voranschlagsverordnung_2020.docx

Zahl: 902/0/440/2019

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 19. Dezember 2020, Zl. 902-440/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2020**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.392.800,00
Aufwendungen:	€	5.465.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	73.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 0,00



Marktgemeinde Lurnf Voranschlag 202

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

*Der Bürgermeister:
Gerald Preimel*

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge a) der Verordnung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020, b) der Deckungsfähigkeit (wie in der Verordnung unter § 3

festgelegt) und c) dem Kontokorrentrahmen (wie in der Verordnung unter § 4 festgelegt) zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2020 – 2024

Die Amtsleiterin berichtet, dass statt dem Mittelfristigen Finanzplan laut der VRV 2015 in Verbindung mit dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz nun eine mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die vier aufeinanderfolgenden Jahre zu erstellen ist. Diese wurde von der Finanzverwaltung im Zuge des Voranschlages gemacht und stellt sich wie folgt dar:

Ergebnishaushalt:

Voranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

Marktgemeinde Lumfeld

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.285.400,00	4.358.300,00	4.386.100,00	4.495.000,00	4.567.600,00
212	Erträge aus Transfers	1.106.400,00	940.100,00	931.400,00	919.600,00	905.700,00
213	Finanzerträge	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
21	Summe Erträge	5.392.800,00	5.299.400,00	5.318.500,00	5.415.600,00	5.474.300,00
221	Personalaufwand	858.800,00	876.900,00	895.500,00	914.200,00	932.900,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.244.900,00	2.175.500,00	2.159.500,00	2.150.700,00	2.109.000,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.329.500,00	2.337.600,00	2.356.400,00	2.378.000,00	2.395.100,00
224	Finanzaufwand	32.700,00	33.000,00	32.000,00	30.900,00	30.300,00
22	Summe Aufwendungen	5.465.900,00	5.423.000,00	5.443.400,00	5.473.800,00	5.467.300,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-73.100,00	-123.600,00	-124.900,00	-58.200,00	7.000,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	73.100,00				
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen					
23	Summe Haushaltsrücklagen	73.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	0,00	-123.600,00	-124.900,00	-58.200,00	7.000,00

Finanzierungshaushalt:

Voranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

Marktgemeinde Lumfeld

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.240.700,00	4.306.600,00	4.384.000,00	4.487.400,00	4.557.400,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	598.000,00	432.300,00	428.600,00	422.200,00	417.200,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	4.839.700,00	4.739.900,00	4.813.600,00	4.910.600,00	4.975.600,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	853.500,00	872.100,00	890.700,00	909.400,00	928.100,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.203.000,00	1.187.600,00	1.188.500,00	1.188.200,00	1.191.700,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.329.500,00	2.337.600,00	2.356.400,00	2.378.000,00	2.395.100,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	32.700,00	33.000,00	32.000,00	30.900,00	30.300,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	4.418.700,00	4.430.300,00	4.467.600,00	4.506.500,00	4.545.200,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	421.000,00	309.600,00	346.000,00	404.100,00	430.400,00
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	17.800,00	17.800,00	17.800,00	17.800,00	17.800,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	353.800,00	38.300,00	38.300,00	38.300,00	38.300,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	371.600,00	56.100,00	56.100,00	56.100,00	56.100,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	338.800,00	25.200,00	25.200,00	25.200,00	25.200,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	338.800,00	25.200,00	25.200,00	25.200,00	25.200,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	32.800,00	30.900,00	30.900,00	30.900,00	30.900,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	453.800,00	340.500,00	376.900,00	435.000,00	461.300,00

Voranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Marktgemeinde Lurnfeld

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	8.400,00	8.300,00	8.400,00	8.400,00	8.600,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.400,00	8.300,00	8.400,00	8.400,00	8.600,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	245.200,00	285.700,00	284.600,00	273.600,00	275.200,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	245.200,00	285.700,00	284.600,00	273.600,00	275.200,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-236.800,00	-277.400,00	-276.200,00	-265.200,00	-266.600,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	217.000,00	63.100,00	100.700,00	169.800,00	194.700,00

Investitionsplanung:

Voranschlag 2020

Marktgemeinde Lurnfeld

Nachweis der Investitionstätigkeit

Projekt	Projektbezeichnung	VA 2020	VA bis 2019	RA 2018	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan Gesamt
1163100	FF Möllbrücke - RLFA 2000								
	Ausgaben - Investitionen	100.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	100.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
	5/163100/040000 Fahrzeuge RLFA 2000	100.000,00							100.000,00
	Einnahmen	100.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeinde Bedarfszuweisungen	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	100.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
	6/163100/301101 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	100.000,00							100.000,00
	Darlehen	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsergebnis 1163100	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1211200	SFZ Lurnfeld - VS Umbau 2019 (ab 2019)								
	Ausgaben - Investitionen	36.500,00			0,00	0,00	0,00	0,00	36.500,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	36.500,00			0,00	0,00	0,00	0,00	36.500,00
	5/211200/010000 GEBÄUDE	36.500,00							36.500,00
	Einnahmen	67.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	67.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeinde Bedarfszuweisungen	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen	67.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	67.000,00
	6/211200/301100 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	67.000,00							67.000,00
	Darlehen	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsergebnis 1211200	30.500,00			0,00	0,00	0,00	0,00	30.500,00

Projekt	Projektbezeichnung	Bezeichnung	VA 2020	VA bis 2019	RA 2018	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan Gesamt
1163102	Sanierung FF-Haus Möllbrücke (ab 2020)									
	Ausgaben - Investitionen		67.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	67.000,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		67.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	67.000,00
	5/163102/010002	Sanierung FF-Haus Möllbrücke	67.000,00							67.000,00
	Einnahmen		36.500,00			0,00	0,00	0,00	0,00	36.500,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeinde Bedarfszuweisungen		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		36.500,00			0,00	0,00	0,00	0,00	36.500,00
	6/163102/301102	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	36.500,00							36.500,00
	Darlehen		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1163102			-30.500,00			0,00	0,00	0,00	0,00	-30.500,00
1240000	Umbau KITA (ab 2019)									
	Ausgaben - Investitionen		112.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	112.000,00
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		112.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	112.000,00
	5/240000/010000	Umbau KITA	97.100,00							97.100,00
	5/240000/050000	Sonderanlagen KITA	13.000,00							13.000,00
	5/240000/728001	Entgelte für sonstige Leistungen	1.000,00							1.000,00
	Einnahmen		112.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	112.000,00
	Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gemeinde Bedarfszuweisungen		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Haushaltsrücklagen		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sonstige Kapitaltransfers und Subventionen		112.000,00			0,00	0,00	0,00	0,00	112.000,00
	6/240000/301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	112.000,00							112.000,00
	Darlehen		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzierungsleasing		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Veräußerung langfristiges Vermögen und sonstiges		0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsergebnis 1240000			0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Da die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2020 - 2024 im Finanzausschuss genauer erläutert und auch im Gemeindevorstand und in den Fraktionen besprochen wurde, wird hier auf eine detaillierte Besprechung verzichtet.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag. der Gemeinderat möge der mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2020 - 2024 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Umbau/Sanierung Wohnhaus I – Mölltalstraße 28 (ehem. Volksschule Möllbrücke)

a. Erweiterung Finanzierungsplan

Aufgrund der Baukostenerhöhung auf der Baustelle, die einerseits durch die Vergabe an den zweitgereihten Baumeister und andererseits wegen der schlechten Bausubstanz zu Mehrkosten beim Gewerk Baumeister (aufgrund eines Gutachtens für die Erdbebensicherheit) führten, wurden die angemessenen Gesamtbaukosten seitens der Wohnbauförderstelle des Landes Kärnten erhöht. Frau Mag.^a Jutta Gröppel erklärt die entstandene Finanzierungslücke:

Übersicht der Nachträge:

Baumeister Fa. Willibald Rainer GesmbH	41.986,49 EUR
1. Nachtrag Fa. Rainer	47.746,02 EUR
Fensterbauer	15.432,47 EUR
2. + 3. Nachtrag Fa. Rainer	50.462,59 EUR
Zimmermann	21.805,15 EUR
weitere Reserve/Regien geschätzt:	
Gerüst (verlängerte Benützung)	13.079,00 EUR
Regieleistung (Fassade und Innenlaibungen locker)	9.165,00 EUR
Summe	199.676,72 EUR

Zusammensetzung der bisherigen und neu festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten:

tatsächliche GBK lt. Genehmigung	1 391 756,86 EUR
Summe Nachträge inkl. Reserve/Regien	199 676,72 EUR
Zwischensumme	1 591 433,58 EUR
angemessene GBK lt. Genehmigung	1 459 771,08 EUR
Finanzierungslücke	- 131 662,50 EUR

ERWEITERUNG FINANZIERUNGSPLAN

Umbau/Sanierung ehem. Volksschule Möllbrücke

A) Investitionsaufwand

	Gesamt- betrag	Investitionsbetrag (in EUR) im Jahr			
		2019	2020	2021	2022
Gesamtbaukosten	1.514.700,00	971.000,00	543.700,00	-	-
Planungskosten	79.000,00	79.000,00	-	-	-
Gesamtkosten	1.593.700,00	1.050.000,00	543.700,00	-	-

B) Finanzierung

	Gesamt- betrag	Investitionsbetrag (in EUR) im Jahr			
		2019	2020	2021	2022
Wohnbauförderkredit	1.231.100,00	717.900,00	513.200,00	-	-
Hypothekarkredit	362.600,00	332.100,00	30.500,00	-	-
Gesamtsumme	1.593.700,00	1.050.000,00	543.700,00	-	-

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge dem erweiterten Finanzierungsplan, wie vorge-tragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten An-trages.

b. Kreditvergaben

Wohnbaukrediterweiterung	103.400,00	58 Jahre
bereits beschlossen		0,5 % p.a. Zinsen, dekursiv, 30/360
1.127.700,00		Sicherstellung Pfandurkunde Grundstück
	30.06., 31.12.	Annuitätenfälligkeiten
Hypothekarkredit zusätzlich	30.500,00	25 Jahre
bereits beschlossen		0,58 % Aufschlag auf 12-Monats-Euribor
332.100,00		0,58 % Mindestzinssatz
		hinterlegte Pfandurkunde als Sicherstellung
	31.12.	Annuitätenfälligkeit

Antrag: Der Gemeinderat möge den Kreditvergaben, wie oben erläutert, zustim-men.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten An-trages.

8. Sanierung Gemeindestraßen 2018 - 2020 – Erweiterung Finanzie-rungsplan

Bürgermeister Gerald Preimel erklärt den Finanzierungsplan, der aufgrund der nicht fertig gestellten Bauarbeiten im Jahr 2019 auf das Jahr 2020 erweitert wird. Die Gesamtsumme des Vorhabens hat sich jedoch nicht erhöht:

FINANZIERUNG **Sanierung Gemeindestraßen 2018 - 2020**

A) Investitionsaufwand

	Gesamt- betrag	Investitionsbetrag (in EUR) im Jahr		
		2018	2019	2020
Reine Baukosten	337.000,00	132.400,00	104.600,00	100.000,00
Planungskosten	2.000,00	1.000,00	1.000,00	-
Verwaltungskosten	1.000,00	500,00	500,00	-
Gesamtsumme	340.000,00	133.900,00	106.100,00	100.000,00

B) Finanzierung

	Gesamt- betrag	Investitionsbetrag (in EUR) im Jahr		
		2018	2019	2020
Kommunale Bauoffensive 2018 (BZ.a.R.)	84.300,00	33.100,00	51.200,00	-
Rücklagenentnahme (allgem. RL)	8.000,00	8.000,00	-	-
Zuführung vom ord. Haushalt (Zinsen Mölltalfonds)	40.000,00	-	40.000,00	
Bedarfszuweisungsmittel 2018/2019	207.700,00	92.800,00	14.900,00	100.000,00
Gesamtsumme	340.000,00	133.900,00	106.100,00	100.000,00

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge dem erweiterten Finanzierungsplan zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Ortsentwicklung - Neugestaltung des Dorfplatzes Möllbrücke

Die Schlusspräsentation des Projektes von DI Andreas Winkler erfolgte am 27.08.2019 im Bauausschuss und am 20.09.2019 für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger im VAZ Möllbrücke.

Bürgermeister Gerald Preimel berichtet aus der Bauausschuss- bzw. Gemeindevorstandssitzung, dass laut den Bestimmungen für die Förderinitiative „Ortskernbelebung“ zwei Gemeinderatsbeschlüsse vorzulegen sind.

- Einer für die Gesamtkonzeption mit Bürgerbeteiligung und Vorfinanzierung – Bekennnis zur Ortskernbelebung – welcher bereits am 7.3.2019 vom Gemeinderat gefasst wurde.
- Nach Projektabschluss und Präsentation des erstellten Konzeptes ist ein weiterer Gemeinderatsbeschluss, über die im Konzept enthaltenen Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen zur Umsetzung, zu fassen.

Laut Projekt von DI Winkler sind 3 Bauteile von der Ortskernbelebung betroffen:

1. Dorfplatz beim Veranstaltungszentrum
2. Parkplatz
3. Platz an der Möll

Als erste Maßnahmen wurden von der Gemeinde die erforderlichen Grundflächen für den Parkplatz und den Platz an der Möll erworben.

Das Projekt „Platz an der Möll“ könnte im Zuge der Arbeiten für den Hochwasserschutz umgesetzt werden, weshalb auch das Umweltbüro (DI Jürgen Petutschnig) und Ing. Mandler vom Amt der Kärntner Landesregierung, UAbt. Wasserwirtschaft Spittal/Drau, eingebunden wurden.

Der Bürgermeister berichtet außerdem, dass Herr [REDACTED] im Zuge seiner Maturaarbeit an der Handelsakademie Klagenfurt ein Projekt für die Errichtung einer autarken E-Bike Ladestation, überdacht mit Sitzgelegenheit und Infopoint ausgearbeitet hat. Nachdem im Bereich der Ortseinfahrt ohnehin die Errichtung eines Pavillons mit Informations- und Wartebereich geplant ist, wurde überlegt, diesen nach dem Konzept von Herrn Haslacher umzusetzen. Außerdem konnte Herr Haslacher als Partner die Firma Sonnenkraft, 9300 St. Veit/Glan, gewinnen, die als Referenzprojekt entlang des Radweges bzw. innerhalb von Ortschaften eine autarke SunPower E-Bike Ladestation zu einem Sonderpreis zur Verfügung stellen würde. Die autarke Ladestation würde genug Strom erzeugen, um neben der Aufladung der E-Bikes und der Beleuchtung des Platzes auch eine E-Ladestation für ein Elektroauto am angrenzenden Parkplatz zu betreiben. Vom Gemeindevorstand wurde ein Beschluss zur Umsetzung des Projektes „Platz an der Möll“ gefasst, da diese im Zuge der Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz einfacher und vermutlich auch etwas günstiger durchzuführen sind, bzw. um auch Mittel aus dem touristischen Fördertopf „Berg-See“ lukrieren zu können.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass nach Möglichkeit der Finanzierung eine Umsetzung der drei Projektteile erfolgen soll. Als erster, zu finanzierender Bauteil soll die Neugestaltung der Ortseinfahrt – Platz an der Möll – im Zuge der Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz durchgeführt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Ansuchen des Vereins „Die weißen Murmeltiere“ – Bestands- und Benützungsvertrag Vereinsraum Pusarnitz

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Referent, Vzbgm. Mohl, dass sich am 24.04.2019 in Pusarnitz ein neuer Verein „Die weißen Murmeltiere“ (Hobbyfußballverein) gegründet hat. Der Zweck des Vereines, der aus 25 ordentlichen Mitgliedern besteht, wird folgend beschrieben: „Gemeinsame systematische Übungen, Durchführung von Freundschaftsspielen, Veranstaltungen sportlicher und geselliger Zusammenkünfte“.

Die jährliche Hauptveranstaltung ist das Hobby-Kleinfeldturnier, welches heuer im Juni sehr erfolgreich in Pusarnitz durchgeführt wurde.

Obmann [REDACTED] hat, nach einem Vorgespräch, schriftlich um die Benützung des Vereinsraums und um einen Lager- bzw. Abstellplatz für die Vereinsutensilien gebeten.

Daher wurde ein Bestands- und Benützungsvertrag für den Vereinsraum und Lagerraum im Erdgeschoß des Mehrzweckgebäudes Pusarnitz vorbereitet, der vom Gemeinderat zu beschließen ist. Der jährliche Bestandzins beträgt EUR 250,00 (inkl. MWSt).

Im Lagerraum, welcher, ebenso wie der Vereinsraum auch von anderen Vereinen genützt wird, wurden für die Unterbringung der Vereinsutensilien und zur Ordnungshaltung bereits Stellagen montiert.

Entwurf:



Marktgemeinde Lurnfeld
 9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
 Tel. Nr. 04769/2211ax: 04769/2211-10
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Die **Marktgemeinde Lurnfeld**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerald Preimel und Herrn Vizebürgermeister Siegfried Otto Mohl, als Bestandgeberin einerseits, und der Verein „**Die weißen Murmeltiere**“, vertreten durch den **Obmann** [REDACTED], als Bestandnehmer andererseits, schließen folgenden

BESTANDS- und BENÜTZUNGSVERTRAG:

I.

Die Marktgemeinde Lurnfeld ist alleinige Verfügungsberechtigte der nachstehend genannten Räume im Mehrzweckgebäude Pusarnitz, Kirchplatz 2, (errichtet auf der Parz. 79, EZ 103, KG Pusarnitz).

II.

Im Erdgeschoß des Mehrzweckgebäudes befinden sich drei Räume (Vereinsraum, Lager 1 und Lager 2), deren Nutzung vor allem durch die im Gebiet der Marktgemeinde Lurnfeld ansässigen Vereine erfolgt.

Die Bestandgeberin gibt dem Bestandnehmer den Vereinsraum sowie das Lager im Gesamtausmaß von 78,24 m² zur Ausführung der statutenmäßigen Vereinstätigkeit in Bestand. Zugleich nimmt der Verein „**Die weißen Murmeltiere**“ diese in ihren Bestand (Bestandsobjekt).

III.

Das Bestandsobjekt dient nicht nur dem Bestandnehmer allein, sondern auch anderen Vereinen. Der Bestandnehmer hat die jeweiligen Benützungstage, an denen er berechtigt ist, das Bestandsobjekt allein zu benützen, mit den weiteren Bestandnehmern, das sind derzeit der Pensionistenverband Pusarnitz, die Chorgemeinschaft St. Michael/Pusarnitz, die Sängerrunde Lurnfeld und die Zechgemeinschaft Pusarnitz, sowie sonstigen Veranstaltern schriftlich zu vereinbaren und gemeinsam mit diesen im Vereinsraum anzuschlagen. Eine Ausfertigung des Belegungsplanes ist im Meldeamt der Marktgemeinde Lurnfeld zu hinterlegen.

Für etwaige Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, haftet der Bestandnehmer gemeinsam mit den weiteren Nutzungsberechtigten zur ungeteilten Hand. Die Bestandgeberin ist nicht verpflichtet, zu untersuchen, wer den Schaden zu verantworten hat.

IV.

Als Nebenrecht aus diesem Bestandsvertrag steht dem Bestandnehmer das Recht zur Mitbenützung der im Mehrzweckgebäude (im Erdgeschoß) befindlichen WC-Anlagen zu.

V.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, das Bestandsobjekt nur zur Erreichung der statutenmäßig festgelegten Vereinszwecke zu verwenden.

VI.

Das Bestandsobjekt ist nach jeder Benützung in gereinigtem und ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen.

Die Vereinsutensilien sind nach jeder Benützung wegzuräumen und im zugeteilten Regal zu verstauen. Die Bestandgeberin übernimmt für etwaige Verluste keine wie immer geartete Haftung. Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, nach jeder Benützung des Bestandsobjektes sämtliche Türen abzusperrern und Licht- und Lüftungsanlagen abzuschalten.

VII.

Der Vereinsobmann bestätigt, einen Transponderschlüssel mit der Nummer [REDACTED] übernommen zu haben. Der Bestandnehmer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle eines Schlüsselverlustes die Kautionshöhe von EUR 50,00 für den Transponder verfällt und ein neuer Transponder unter Hinterlegung einer neuerlichen Kautionshöhe von EUR 50,00 ausgegeben wird.

VIII.

*Das Bestandsverhältnis beginnt mit **01.01.2020** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

IX.

Das Bestandsverhältnis unterliegt nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Der Bestandgeber ist somit berechtigt, das Bestandsverhältnis ohne Angabe von Kündigungsgründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum 31.12. jeden Jahres aufzukündigen.

Die sofortige Auflösung des Bestandsverhältnisses kann erfolgen, wenn

- *der Bestandnehmer gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen sollte,*
- *der Bestandnehmer den Beschluss zur Auflösung des Vereins fasst, oder*
- *die Statuten so ändern sollte, dass die bisherige Vereinstätigkeit wesentlich verändert wird, oder*
- *über das Vermögen des Bestandnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet werden sollte.*

X.

*Der jährliche Bestandzins beträgt **EUR 250,00** (inkl. 20% Mehrwertsteuer) und ist, am 31. Jänner jeden Jahres, fällig.*

XI.

Es ist ausdrücklich untersagt, das Bestandsobjekt oder Teile davon, unter welchem Rechtstitel auch immer, weiterzugeben. Eine derartige Vorgangsweise würde jedenfalls einen Verstoß gegen den Vertrag darstellen und die Bestandgeberin berechtigen, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen (§ 1118 ABGB).

XII.

Beide Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass sie sich bemühen müssen, die gegenseitigen Interessen und Notwendigkeiten weitgehend zu berücksichtigen, um auch die anderen Vereine, die den Vereinsraum im Mehrzweckgebäude mitbenützen, in ihrer Entfaltung möglichst nicht zu behindern.

XIII.

Der Bestandnehmer ist verpflichtet, etwaige Beschädigungen am oder außerhalb des Bestandsobjektes der Bestandgeberin unverzüglich zu melden, unabhängig davon, ob diese von Vereinsmitgliedern verursacht wurden oder nicht.

Auch auftretende Unzulänglichkeiten sind der Bestandgeberin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

XIV.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren werden von der Bestandgeberin getragen.

XV.

Die Vertragsteile vereinbaren, dass dieser Vertrag mündlich nicht abgeändert werden kann. Etwaige Vertragsänderungen müssen daher schriftlich erfolgen.

Dieser Bestands- und Benützungsvertrag muss, ebenso wie eventuelle Änderungen oder Ergänzungen, vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld beschlossen werden.

XVI.

Diesem Bestands- und Benützungsvertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2019 zugrunde.

XVII.

Sollte zwischen den Vertragsteilen im Zusammenhang mit dem Bestandsobjekt eine bisherige vertragliche Vereinbarung bestehen, gilt diese als aufgehoben. Es hat nur dieser Bestands- und Benützungsvertrag Gültigkeit.

XVIII.

Das beiliegende Merkblatt (zugleich Hausordnung) bildet einen zusammengehörigen Bestandteil dieses Bestands- und Benützungsvertrages.

Möllbrücke, am 20.12.2019

Für die Marktgemeinde Lurnfeld:

Für den Verein „Die weißen Murmeltiere“:

.....
Obmann [REDACTED]

.....
Bgm. Gerald Preimel

.....
Vzbgm. Siegfried Otto Mohl

Vzbgm. Siegfried Mohl stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Vereins „Die weißen Murmeltiere“ stattgeben dem vorbereiteten Bestands- und Benützungsvertrag zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

11. Veranstaltungsräume in der Gemeinde

a. Anpassung der Tarife für die Veranstaltungsräume

Vzbgm. Siegfried Mohl informiert, dass er sich die Tarifgestaltung der Nachbargemeinden angesehen und die Preise verglichen hat. Die Preisgestaltung der Vermietung der Veranstaltungsräumlichkeiten stellt sich in der Marktgemeinde Lurnfeld ziemlich kompliziert dar. (Heizkosten, Sommer, Winter,...). Um diese zu vereinfachen und die Mietkosten für Vereine etwas moderater zu gestalten, wurden im Kultur- und Sportausschuss, sowie im Gemeindevorstand ab 1.1.2020 folgende Tarife festgelegt:

FF - Haus Göriach					
Veranstaltungssaal				€ 30,00	-
Benützung der Außenanlagen einschließlich WC und Saalbenützung				€ 70,00	-

Kulturzentrum Pusarnitz					*
Kultursaal, Veranstaltung mit Wirtschaftsbetrieb und oder Eintritt				€ 300,00	€ 400,00
Kultursaal, Veranstaltung Frühschoppen, Hochzeiten udgl.				€ 180,00	€ 280,00
Kultursaal, kleinere private Feiern (Geburtstage,...)				€ 120,00	€ 200,00
Außenanlagen mit WC, Kühlanlage, Küche und Vereinsraum				€ 85,00	-

Veranstaltungszentrum Möllbrücke (VAZ)					
Großer Saal, Veranstaltung mit Wirtschaftsbetrieb und oder Eintritt				€ 300,00	€ 400,00
Großer Saal, Veranstaltung, Frühschoppen, Geburtstagsfeiern, Hochzeiten udgl.				€ 180,00	€ 280,00
Kleiner Saal, Veranstaltung, Frühschoppen, Geburtstagsfeiern, udgl.				€ 120,00	€ 200,00
Seminarraum (nur für Seminare)				€ 40,00	-

* allgemeiner Tarif

Festgelegt wurde im Vorfeld außerdem, dass im Vereinsraum Pusarnitz keine Veranstaltungen mehr durchgeführt werden, da die entsprechende Infrastruktur nicht vorhanden ist.

Der Referent stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge der neuen Tarifgestaltung für die Veranstaltungsräume in der Marktgemeinde Lurnfeld, wie oben ausgeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

b. Merkblatt Veranstaltungszentrum Möllbrücke – Hausordnung

Im Zuge der Erhebungen für die neue Tarifgestaltung hat der Referent auch die Hausordnungen überarbeitet. Diese sollen vom Gemeinderat beschlossen werden:

M E R K B L A T T - V A Z M ö l l b r ü c k e

(gilt zugleich als Hausordnung)!

- *Saalreservierungen sind rechtzeitig im Meldeamt der Marktgemeinde Lurnfeld vorzunehmen und öffentliche Veranstaltungen zusätzlich in der Finanzverwaltung anzumelden.*
- *Als Grundlage gilt der Veranstaltungskalender der Marktgemeinde Lurnfeld.*
- *Der Veranstaltungstermin ist nur gültig, wenn er einvernehmlich festgelegt ist und im Terminplan, der im Meldeamt geführt wird, eingetragen ist.*
- *Mit dem Hausmeister (Saalwart) ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung der Termin für die Saalübergabe zu vereinbaren. [REDACTED].*
- *Gleichzeitig ist ein Termin für die Übernahme von Geschirr und Gläsern, etc. zu vereinbaren.*
- *Die Schlüssel werden im Meldeamt (gegen Kautions von € 50,--) ausgegeben und sind spätestens am zweitfolgenden Wochentag nach der Veranstaltung vollständig zurückzugeben.*
- *Bei allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen im VAZ Möllbrücke gilt **absolutes Rauchverbot!***
- *Die drei **Fluchttüren** im 1. Stock sind vom **Veranstalter aufzusperren**, damit sie im Notfall geöffnet werden können.*
- *Die **Fenster** sind während der Veranstaltung **geschlossen zu halten**.*
- *Falls Müllcontainer von der Gemeinde verwendet werden, wird die Entleerung gemeinsam mit der Saalmiete verrechnet.*
- *Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.*
- *Der Küchenblock und die Theken sind gereinigt zu hinterlassen.*
- *Die Besen für die Reinigung sind im Technikum im Erdgeschoß neben dem Behinderten-WC aufbewahrt.*
- *Geschirr und Gläser (Aschenbecher – nur bei Veranstaltungen im Freien) sind in gereinigtem Zustand in die dafür vorgesehenen Regale einzuordnen. Eventueller Glasbruch ist bei der Saalübergabe dem Hausmeister (Saalwart) oder dessen Vertretung zu melden.*
- *Die Kaffeemaschine ist nach dem Gebrauch gereinigt zu hinterlassen.*
- ***Bier, Limo und Kohlensäure** sind bei der Fa. Kandlhofer zu beziehen (Thekenvertrag!).*
- *Eine Abnahmebegehung hat mit dem Hausmeister (Saalwart) oder dessen Vertretung zu erfolgen.*

- Sollten durch die Veranstaltung am Eigentum der Marktgemeinde Lurnfeld Schäden entstehen, die über die normale Abnutzung hinausgehen, werden diese auf Kosten des Veranstalters behoben.
- Für die Betreuung der Bühne, Licht- und Mikrofonanlage (Aufbau, Einstellung, Abbau, Lagerung) ist – wenn dies der Veranstalter gewünscht, bzw. bestellt hat – das mit dem Hausmeister (Saalwart) vereinbarte Entgelt (EUR 15,-- je Stunde) direkt abzurechnen.
- WC – Anlagen: Bei öffentlichen Veranstaltungen schreibt die Marktgemeinde Lurnfeld als Vermieterin eine ständige Kontrolle (bzw. Reinigung) der WC-Anlagen mindestens einmal pro Stunde vor.
- Der Veranstalter ist nach jeder Saalbenützung verpflichtet, die Tische und Sessel **gereinigt** hinter der Trennwand und unter der Bühne zu lagern. Dies hat grundsätzlich bis spätestens 10:00 Uhr des zweitfolgenden Wochentages zu erfolgen. Sollte dies nicht ordnungsgemäß erledigt sein, werden die hierfür aufgewendeten Kosten zur Vorschreibung gebracht.
- Die Tische und Sessel dürfen für Veranstaltungen im Freien nicht benützt werden!
- Sämtliche Gegenstände und Einrichtungen, die der Veranstalter mitgebracht hat (Dekoration, sonstige Utensilien etc.), sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Die Marktgemeinde Lurnfeld übernimmt für eventuelle Verluste oder Beschädigungen keine Haftung.
- Es wird seitens der Marktgemeinde Lurnfeld **keine Gewährleistung** dafür abgegeben, dass Tische und Sessel bei der Übernahme des Saals in einwandfrei gereinigtem Zustand sind.

„Bitte verlassen Sie das Veranstaltungszentrum nach Ihrer Veranstaltung so, wie Sie es gerne selbst vorfinden möchten!“

Der Referent stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge der Hausordnung (zugleich Merkblatt) für das Veranstaltungszentrum Möllbrücke (VAZ), wie oben ausgeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

c. Merkblatt Kultursaal Pusarnitz – Hausordnung

M E R K B L A T T - Kultursaal Pusarnitz

(gilt zugleich als Hausordnung)!

- Saalreservierungen sind rechtzeitig im Meldeamt der Marktgemeinde Lurnfeld vorzunehmen und öffentliche Veranstaltungen zusätzlich in der Finanzverwaltung anzumelden.
- Als Grundlage gilt der Veranstaltungskalender der Marktgemeinde Lurnfeld.
- Der Veranstaltungstermin ist nur gültig, wenn er einvernehmlich festgelegt ist und im Terminplan, der im Meldeamt geführt wird, eingetragen ist.
- Mit dem Hausmeister (Saalwart) Herrn [REDACTED] ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung der Termin für die Saalübergabe zu vereinbaren.

- Die Schlüssel werden im Meldeamt (gegen Kautions von € 50,--) ausgegeben und sind spätestens am zweitfolgenden Wochentag nach der Veranstaltung vollständig zurückzugeben.
- Ab sofort gilt bei allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen **absolutes Rauchverbot** im Kultursaal Pusarnitz!
- Die **Fluchttüre** ist vom **Veranstalter aufzusperren**, damit sie im Notfall geöffnet werden kann.
- Die **Fenster** sind während der Veranstaltung **geschlossen zu halten**.
- Falls für die Veranstaltung Müllcontainer bei der Gemeinde bestellt werden, wird die Entleerung gemeinsam mit der Saalmiete verrechnet.
- Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
- Der Küchenblock und die Theken sind gereinigt zu hinterlassen.
- Die Besen für die Reinigung sind im Vorraum zur Kühlzelle aufbewahrt.
- Geschirr und Gläser (Aschenbecher – nur bei Veranstaltungen im Freien) sind in gereinigtem Zustand in die dafür vorgesehenen Regale einzuordnen. Eventueller Glasbruch ist bei der Saalübergabe dem Hausmeister (Saalwart) oder dessen Vertretung zu melden.
- Die Kaffeemaschine ist nach dem Gebrauch gereinigt zu hinterlassen.
- Eine Abnahmebegehung hat mit dem Hausmeister (Saalwart) oder dessen Vertretung zu erfolgen.
- Sollten durch die Veranstaltung am Eigentum der Marktgemeinde Lurnfeld Schäden entstehen, die über die normale Abnutzung hinausgehen, werden diese auf Kosten des Veranstalters behoben.
- Für die Betreuung der Bühne, Licht- und Mikrofonanlage (Aufbau, Einstellung, Abbau, Lagerung) ist – wenn dies der Veranstalter gewünscht, bzw. bestellt hat – das mit dem Hausmeister (Saalwart) vereinbarte Entgelt (EUR 15,-- je Stunde) direkt abzurechnen.
- Der Veranstalter ist nach jeder Saalbenützung verpflichtet, die Tische und Sessel gereinigt im Lagerraum OST zu lagern. Dies hat grundsätzlich bis spätestens 10 Uhr des zweitfolgenden Wochentages zu erfolgen. Sollte dies nicht ordnungsgemäß erledigt sein, werden die hierfür aufgewendeten Kosten zur Vorschreibung gebracht.
- Die Tische und Sessel dürfen für Veranstaltungen **im Freien nicht benützt** werden!
- Sämtliche Gegenstände und Einrichtungen, die der Veranstalter mitgebracht hat (Dekoration, sonstige Utensilien etc.), sind nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Die Marktgemeinde Lurnfeld übernimmt für evt. Verluste oder Beschädigungen keine Haftung.
- Es wird seitens der Marktgemeinde Lurnfeld **keine Gewährleistung** dafür abgegeben, dass Tische und Sessel bei der Übernahme des Saals in einwandfrei gereinigtem Zustand sind.

„Bitte verlassen Sie den Kultursaal nach Ihrer Veranstaltung so, wie Sie ihn gerne selbst vorfinden möchten!“

Antrag: Der Gemeinderat möge der angepassten Hausordnung (zugleich Merkblatt) für den Kultursaal Pusarnitz, wie oben ausgeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Mölltaler Geschichtenfestival – Grundsatzbeschluss für Teilnahme

Der Bürgermeister bittet den Kultur- und Sportausschussobmann, GR Hans-Jörg Unterkofler zu berichten. Dieser informiert, dass das Organisationskomitee des Mölltaler Geschichten Festivals unter Frau [REDACTED] die teilnehmenden Gemeinden ersucht hat, im Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zu fassen, das Festival weitere 5 Jahre (mit EUR 500,00 Jahresbeitrag und der Abnahme von jährlich 20 Büchern) zu unterstützen, um das Mölltaler Geschichtenfestival auch die ersten Jahre nach der Gemeinderatswahl 2021 durchführen zu können.

Die nächste Lesung in unserer Gemeinde findet voraussichtlich am 25. September 2020 im VAZ Möllbrücke statt.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschlusses fassen, für weitere 5 Jahre am Mölltaler Geschichtenfestival teilzunehmen und dieses in den Jahren 2020-2024, wie oben ausgeführt, mit jährlich EUR 500,00 und der Abnahme von 20 Exemplaren des jährlich aufgelegten Buches unterstützen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Anpassung der Ortstaxenverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die „Hohe Tauern – die Nationalpark - Region Tourismus GmbH“ im Rahmen der Endabrechnung der Tourismusabgabe seitens des Landes Kärnten eine Rückforderung in Höhe von EUR 196.963,03 erhalten hat. Das bedeutet, dass 3 Jahre lang EUR 65.656,00 von der Tourismusabgabe einbehalten werden. Auch der Grundbetrag vermindert sich, sodass in den kommenden drei Jahren in Summe ca. EUR 82.000,00 weniger Erträge zur Verfügung stehen werden.

Um diese Mindereinnahmen zu kompensieren und die regionalen Marketingaktivitäten zumindest in der derzeitigen Form aufrecht erhalten zu können, ersucht die Generalversammlung der Hohe Tauern - die Nationalpark-Region Tourismus GmbH darum, ab 1.1.2020 bis 31.12.2022 die Mittelzuführung an die Region um EUR 0,09 Cent pro pflichtiger Nächtigung zu erhöhen. Von bisher EUR 0,45 auf EUR 0,54. Damit kann gewährleistet werden, dass die Region auch zukünftig am Markt vertreten sein wird, innovative Aktionen umgesetzt und die aufgebauten Kooperationen auch in Zukunft fortgeführt werden.

Die Marktgemeinde Lurnfeld hat die Ortstaxe zuletzt 2012 erhöht, derzeit zahlt ein Gast EUR 1,00 Ortstaxe und EUR 0,60 Nächtigungstaxe pro Übernachtung. Der Spielraum für die Ortstaxe ist gesetzlich geregelt und liegt zwischen EUR 1,00 und 2,00. Um die Verordnung wieder für einige Jahre erstellen zu können wurde im Vorfeld darüber beraten, die Ortstaxe um EUR 0,40 pro pflichtiger Nächtigung zu erhöhen, womit wir im Mittelfeld des gesetzlich möglichen Rahmens liegen und in Summe wieder einen geraden Betrag mit EUR 1,40 Ortstaxe und EUR 0,60 Nächtigungstaxe (=Landesabgabe), also insgesamt EUR 2,00 pro pflichtiger Übernachtung einheben würden.

Die Amtsleiterin, Frau Mag.^a Jutta Gröppel, hat die Verordnung adaptiert, der zu beschließende Entwurf (mit den in rot ausgeführten Änderungen) wird hier wiedergegeben:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 19.12.2019, Zahl: 834/xxx/2019, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Lurnfeld erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) *Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 Meldengesetz 1991 oder in Privatunterkünften nächtigen. Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen (Abs. 5 leg. cit.) und Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen (Abs. 4 leg. cit.) verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Eigentümer von Ferienwohnungen oder Mieter von Stellflächen sind.*
- (2) *Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.*
- (3) *Von der Abgabepflicht - ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe - sind befreit:*
 1. *Personen, die im Rahmen der Unterkunftnahme einer Reisegruppe mit insgesamt mindestens acht Teilnehmern unentgeltlich nächtigen;*
 2. *Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mehr als zwei Mal aufeinanderfolgend nächtigen;*
 3. *Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pflegeanstalten) im Sinne der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, K-KAO LGBl. Nr. 26/1999; idgF;*
 4. *Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden;*
 5. *Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen;*
 6. *Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen; dies gilt für eingetragene Partner sinngemäß;*

7. *Personen, die ausschließlich aus Anlass der Absolvierung einer Lehre im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Berufsausbildung, des Schulbesuches, des Studiums an Fachschulen, Universitäten, Pädagogischen Akademien oder Konservatorien, der Teilnahme an Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie der Teilnahme an Übungen oder Einsätzen des Bundesheeres im Gemeindegebiet nächtigen;*
 8. *Menschen mit Behinderung, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt, sowie eine Begleitperson.*
- (4) *Dauernd auf Stellflächen abgestellte Wohnwägen sind Wohnwägen, Wohnmobile, Campingbusse, Mobilheime und dergleichen, die länger als sechs Wochen durchgehend auf bewilligungspflichtigen Anlagen nach dem Kärntner Campingplatzgesetz (K-CPG), LGBl. Nr. 143/1970; idgF; abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die gemäß der Platzordnung (§ 13 K-CPG) festgelegten Betriebszeiten des Campingplatzes fällt.*
 - (5) *Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient.*
 - (6) *Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 5 sind insbesondere nicht:*
 1. *Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind;*
 2. *für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (§ 63 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000; idgF);*
 3. *für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen;*
 4. *Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind.*

§ 3

Ausmaß

- (1) *Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung*

ab	01.01.2020	Euro 1,40.
-----------	-------------------	-------------------
- (2) *Bei der Festsetzung ist auf den Aufwand für die örtliche Fremdenverkehrsförderung und auf die Beschaffenheit der Einrichtungen für den Fremdenverkehr Bedacht zu nehmen.*
- (3) *Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl; diese beträgt gem. § 4 Abs. 4 K-ONTG bei einer Wohnnutzfläche der*

<i>Ferienwohnung</i>	
<i>bis zu 60 m²</i>	<i>100</i>
<i>von mehr als 60 bis 100 m²</i>	<i>150</i>
<i>von mehr als 100 m²</i>	<i>200</i>
- (4) *Die Höhe der von Mietern von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl von 40.*

- (5) Von der sich nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 ergebenden Höhe der pauschalierten Ortstaxe ist die Summe der jeweils bis Ende Oktober vor ihrer Fälligkeit je Person und Nächtigung in dieser Ferienwohnung an die Gemeindekasse abgeführten Abgabe abzuziehen, und zwar höchstens bis zum Gesamtausmaß der pauschalierten Abgabe. Eine in den Monaten November und Dezember je Person und Nächtigung abgeführte Abgabe ist im darauf folgenden Kalenderjahr anzurechnen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Die pauschalierte Abgabe für Ferienwohnungen und für Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen ist jeweils am 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung oder eine Stellfläche vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so ist die pauschalierte Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung oder der Stellfläche fällig.

§ 5 Meldepflicht

Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, der Gemeinde jede Ankunft und Abreise, die mit einer Nächtigung verbunden ist, innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft oder Abreise zu melden. Diese Meldepflichtung gilt mit der Übermittlung der Daten nach den melderechtlichen Bestimmungen als erfüllt.

§ 6 Entrichtung

- (1) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe vom Abgabenschuldner einzuheben.
- (2) Der Unterkunftsgeber hat über die Ortstaxe der Gemeinde bis zum 15. des nachfolgenden Monats Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Er haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabeerklärung im Sinne der Abgabenordnung dar.
- (4) Der Eigentümer einer Ferienwohnung hat die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung jedoch spätestens zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats an die Gemeindekasse abzuführen. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer völlig anzurechnen ist. Dies gilt bei neu errichteten Ferienwohnungen sinngemäß.
- (4) Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, die pauschalierte Abgabe vom Mieter der Stellfläche einzuheben und bis spätestens 15. Dezember, bei vorzeitiger Aufgabe des Stellplatzes jedoch bis zum 15. des dieser folgenden Monats, an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Ergibt sich die Höhe der pauschalierten Abgabe neben § 3 Abs. 3 und 4 auch nach Abs. 4 und Abs. 5, so hat der Eigentümer der Ferienwohnung oder der Betreiber des Campingplatzes dies der Abgabenbehörde spätestens bis zu dem in Abs. 3 oder 4 für die Einzahlung festgelegten Tag unter Angabe der Höhe der abgezogenen Beträge und des jeweiligen Tages ihrer Einzahlung an die Gemeindekasse mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 05.04.2012, Zahl: 834/349/2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, der der Gemeinderat möge beschließen, die Ortstaxe ab 01.01.2020 um EUR 0,40 auf EUR 1,40 pro pflichtiger Nächtigung erhöhen und der oben angeführten Ortstaxenverordnung per 01.01.2020 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Anmerkung:

Die Mitteilung über die Erhöhung der Ortstaxe an die Fremdenverkehrsbetriebe erfolgt Anfang Jänner gemeinsam mit der Orts- und Nächtigungstaxenabrechnung für Dezember 2019.

14. Berichte

Bürgermeister Gerald Preimel

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten Zeit einige Treffen bzw. Sitzungen mit den Bürgermeistern der Oberkärntner Gemeinden, Bezirkshauptmann und Vertretern des Landes Kärnten zum Thema **Drauhofen** stattgefunden haben. Die Gemeinden sind sich einig, dass die Verkaufsintension des Landes gestoppt werden und gemeinsam nach einer befriedigenden Lösung bzw. Nachnutzung des Schlosses Drauhofens gesucht werden soll. Es gibt einige Ideen, deren Verwirklichung aber nur mit Unterstützung des Landes Kärnten möglich sind. Die landwirtschaftlichen Flächen wurden an die LFS Litzlhof angegliedert, die Waldparzellen sollen verkauft werden. Bei all diesen Veranstaltungen war der einheitliche Tenor aller Bürgermeister des Bezirkes: „Das Schloss Drauhofen ist ein Juwel in Oberkärnten, das man auf jeden Fall erhalten muss.“

Vzbgm. Siegfried Mohl

- Er berichtet aus der letzten Sitzung des **Abfallwirtschaftsverbandes**, dass die Stelle des Geschäftsführers ausgeschrieben wurde. Derzeit führt Herr Günther Weigand von der Energie AG Fürnitz interimsmäßig den AWW.

Beim AWW stehen 30 Tonnen Komposterde zur Verfügung, die gratis abgeholt werden können.

Der, seit Anfang Dezember von der Postbus AG durchgeführte, **Schülertransport im Gelegenheitsverkehr** läuft gut. Mittlerweile sind auch die kritischen Stimmen verstummt.

Bevor die Zuhörer den Saal verlassen, nutzt Referent noch die Gelegenheit, sich bei allen Gemeinderatsmitglieder und bei der Amtsleiterin und ihrem Team für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr zu bedanken und wünscht allen frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und ein gutes neues Jahr.

Vzbgm. Lorenz Podesser kritisiert die Tatsache, dass Förderungen, die man beim Amt der Kärntner Landesregierung erhält, zu einem Großteil von den politischen Mandataren abhängig sind. Seiner Meinung nach dürfte die politische „Couleur“ für die Vergabe von Förderungen keine Rolle spielen.

Auch er bedankt sich bei allen Gemeinderäten und erwähnt, dass sich die Skepsis, mit der er Anfang des Jahres gewissen Projekten gegenüberstand, bestätigt hat und hofft, dass es im neuen Jahr besser wird.

Weiters wünscht er allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr, bedankt er sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die - obwohl es schwierig war - gute Arbeit geleistet haben. Auch wenn es manchmal hakt, wird die gute Stimmung, die im Amt herrscht, auch nach außen getragen.

GV Ing. Klaus Pirkebner ist der Ansicht, dass das Jahr 2019 nicht so schlecht war, wie von seinem Vorredner dargestellt, bedankt sich im Namen seiner Fraktion für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

Amtsleiterin Mag.^a Jutta Gröppel bedankt sich auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die lobenden Worte und bezeichnet das abgelaufene Jahr als „spannend“ in jeder Hinsicht. Sie persönlich freut sich auf das nächste Jahr mit neuen Herausforderungen und wünscht ebenfalls, auch im Namen des gesamten Teams, geruhsamen Weihnachtsfeiertage und viel Glück, Erfolg und Gesundheit für 2020.

Da nun der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung folgt, bedankt sich der Bürgermeister um 21.25 Uhr bei den Zuhörern für ihr Interesse und ersucht sie, den Sitzungssaal zu verlassen und bittet jedoch gleichzeitig noch kurz zu warten, um dann im Anschluss an die letzte Gemeinderatssitzung des Kalenderjahres am geselligen Teil mit Brötchen und Getränken, wieder teilzunehmen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

3. Kontrollausschussbericht 15. Personalangelegenheiten

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „*Gemeinderat 5a - nicht öffentlich/2019 vom 19. Dezember 2019*)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei den Gemeinderatsmitgliedern, resümiert, dass im Jahr 2019 viel bewegt wurde und es viele, v. a. gesetzliche, Neuerungen gab. Er persönlich hofft, dass alle Vorhaben und Projekte positiv abgeschlossen werden können, wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und alles Gute für das Jahr 2020 und schließt die Sitzung um 21:35 Uhr.

Für den Gemeinderat:

.....
(GR Bernd Jahn)

.....
(GR Alfred Winkler)

Der Vorsitzende:

.....
(Bgm. Gerald Preimel)

.....
(ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:

.....
(Gisela Burger)